



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. Mai 2013 (06.06)
(OR. en)**

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0155 (NLE)

9706/13
ADD 35

**COEST 115
NIS 21
PESC 550
JAI 391
WTO 112
ENER 192**

VORSCHLAG

der Europäischen Kommission
vom 23. Mai 2013

Nr. Komm.dok.: COM(2013) 289 final - Anhang XIII

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens
– Anhang XIII

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Uwe CORSEPIUS, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: COM(2013) 289 final - Anhang XIII



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.5.2013
COM(2013) 289 final

Anhang XIII

ANHANG

Gemeinsame Erklärung zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits

ANHANG XIII

zum

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens

DE

DE

ANHANG

Gemeinsame Erklärung zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits

ANHANG XIII

zum

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Die Europäische Union (im Folgenden „EU“) verweist auf die Verpflichtungen der Staaten, die eine Zollunion mit der EU eingerichtet haben, ihre jeweilige Handelsregelung an diejenige der EU anzupassen; einige Staaten sind auch verpflichtet, Präferenzhandelsabkommen mit den Staaten abzuschließen, mit denen die EU Präferenzhandelsabkommen geschlossen hat.

In diesem Zusammenhang halten die Vertragsparteien fest, dass die Ukraine mit den Staaten,

- a) die eine Zollunion mit der EU eingerichtet haben und
- b) deren Waren nicht in den Genuss der Zollzugeständnisse aufgrund dieses Abkommens gelangen,

Verhandlungen aufnehmen wird, um ein bilaterales Abkommen zur Einrichtung einer Freihandelszone nach Artikel XXIV GATT abzuschließen (womit im Wesentlichen der ganze Handel abgedeckt wird). Die Ukraine wird die Verhandlungen baldmöglichst aufnehmen, damit das genannte bilaterale Abkommen so bald wie möglich nach dem Inkrafttreten dieses Abkommen in Kraft treten kann.